

4. Wann kann der Eigentümer eines Grundstücks die Beseitigung einer vollständig auf dem Nachbargrundstücke stehenden Breiterwand verlangen, die seinen Fenstern Licht und Luft entzieht?

BGB. §§ 906, 907, 226, 826.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 8. Januar 1920 i. S. S. (Kl.) w. R. (Bekl.).
VI 349/19.

- I. Landgericht Braunschweig.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Streitteile sind die Eigentümer zweier nebeneinander gelegener Grundstücke in S., die beide mit Wohnhäusern bebaut sind. Die rückwärtigen Fenster in dem Hause des Klägers liegen nach dem Hofe der Beklagten zu. Die Beklagten haben vor längeren Jahren vor den Fenstern der Werkstatt des Klägers eine spanische Wand angebracht, um sich, wie sie behaupten, auf diese Weise gegen die fortwährenden Beleidigungen durch den Kläger und seine Familie zu schützen, denen sie jedesmal bei dem Betreten ihres Hofes ausgesetzt gewesen seien. Auf die Fortnahme dieser spanischen Wand hat der Kläger in einem Vorprozesse geklagt, wurde aber durch Urteil des Amtsgerichts S. vom 2. Oktober 1913 abgewiesen. Im Frühjahr 1917 haben die Beklagten an Stelle der spanischen Wand an der Grenze ihres Grundstücks eine feste Bretterwand errichtet, die den rückwärts gelegenen Fenstern in dem Hause des Klägers nach dessen Behauptung die Licht- und Luftzufuhr sehr erheblich beschränkt. Er klagt daher jetzt auf die Beseitigung der Bretterwand und verlangt weiter die Feststellung, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm den durch die Errichtung der Wand entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht hat dagegen den Kläger abgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Weiter erörtert das Berufungsgericht, ob der Kläger seinen Anspruch auf nachbarrechtliche Bestimmungen stützen könne, und stellt fest, daß das gemäß Art. 124 C. G. z. B. B. aufrecht erhaltene dortige Landesrecht keine so weit gehende Vorschrift enthält. Aber auch aus den nachbarrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich der Klagenanspruch nicht begründen. Nach § 903 daselbst kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit ihr nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen; handelt es sich aber um ein Grundstück, so erstreckt sich sein Recht nach § 905 auch auf den Raum über der Oberfläche. Die Einschränkungen, welche das Recht des Eigentümers durch die Bestimmungen der §§ 906 und 907 erleiden, greifen im Streitfalle nicht Platz. Die erste Vorschrift befaßt sich mit der Zuführung unwägbarer Stoffe, von Wärme, Geräusch und Erschütterungen sowie mit ähnlichen Einwirkungen, leidet aber auf die Entziehung von Luft und Licht keine Anwendung (vgl. R. o. M. v. R. O. M. N. m. 3 zu

§ 906). Im § 907 aber werden Anlagen vorausgesetzt, die in sinnlich wahrnehmbarer Weise auf das Nachbargrundstück einwirken können, nicht solche, die sich auf dem Grundstücke des Herstellers halten und nur negativ, etwa durch Entziehung von Licht und Luft oder durch Beeinträchtigung einer Aussicht, auf das Nachbargrundstück einwirken (RGZ. Bd. 51 S. 254; Jur. Wochenschr. 1909 S. 161 Nr. 10, 1908 S. 142 Nr. 12; Recht 1908 Nr. 531; Seufferts Archiv Bd. 59 Nr. 124). Bei der auf dem Grund und Boden der Beklagten stehenden Bretterwand kann aber nur eine solche rein negative Einwirkung in Frage kommen.

Auch mit der Berufung auf § 226 BGB. kann der Kläger nicht durchbringen. Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung eines Rechtes unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen; jeder andere Zweck muß ausgeschlossen sein (RGZ. Bd. 69 S. 380, Bd. 72 S. 254, Bd. 86 S. 20, Bd. 58 S. 216, Bd. 68 S. 425). Daß dies der Fall sei, wird von dem Berufungsgerichte verneint, weil mit Rücksicht auf die im Vorprozeße erstatteten Zeugenaussagen die Möglichkeit nicht zu bestreiten sei, daß sich die Beklagten durch die Aufstellung der spanischen Wand gegen die Beleidigungen von Seite des Klägers und seiner Familie hätten schützen wollen. Weiter liege mindestens die Möglichkeit vor, daß auch die Bretterwand nur zum besseren Schutze gegen solche Beleidigungen aufgestellt sei. Ist das zutreffend, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Beklagten bei der an sich rechtlich zulässigen Errichtung der Bretterwand von einem berechtigten Interesse geleitet wurden und ihnen daher keine Schifane zur Last fällt. Ob sie imstande gewesen wären, den Beleidigungen auch in anderer Weise, etwa durch Erhebung einer Unterlassungsklage oder einer Privatklage, entgegenzutreten, kann schon deswegen unerörtert bleiben, weil nicht feststeht, daß sie von diesen Rechtsbehelfen abgesehen hätten, um den Kläger zu schädigen. Den Tatbestand des § 226 hat aber der Kläger zu beweisen (Warneper 1912 Nr. 10). Daß er im Vorprozeß eine Anzahl Zeugen benannt hat, die von den Beleidigungen nichts gemerkt hätten, hat das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich erachtet, weil dadurch die Möglichkeit, daß solche Beleidigungen vorgekommen seien, nicht beseitigt werde.

Das Berufungsgericht verneint ferner, daß dem Kläger § 826 BGB. zur Seite stehe, wobei es im Anschluß an RGZ. Bd. 71 S. 173 ausführt, daß die von den Beklagten in ihrem berechtigten Interesse vorgenommene und an sich rechtlich erlaubte Errichtung der Bretterwand auch dann noch nicht sittenwidrig werde, wenn die Beklagten nebenbei die Absicht gehabt haben sollten, den Kläger zu schädigen. Es hat auch die Frage geprüft, ob sich die Beklagten eines anstößigen Mittels

zur Erreichung ihrer Zwecke bedient hätten, nimmt aber mit Recht an, daß es, wenn man die Frage bejahen wollte, noch erheblich sein würde, ob die Beklagten nicht wenigstens geglaubt haben, sie dürften so verfahren, wie sie es getan haben (NöZ. Bd. 79 S. 23/24). In dieser Hinsicht wird festgestellt, daß der Assessor W. bekundet hat, er habe seines Wissens der Beklagten zu 2 die Errichtung einer Schutzwand angeraten, und weiter der Umstand herangezogen, daß der Kläger in dem Vorprozeß wegen Beseitigung der spanischen Wand abgewiesen worden ist. Wenn das Berufungsgericht in diesen Umständen eine genügende Grundlage für die Überzeugung der Beklagten findet, daß sie mit der Errichtung der Schutzwand nichts Unrechtes getan hätten, so kann das aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Ob sich die Beklagten für ihr Verhalten auch auf Notwehr würden berufen können, darf dahingestellt bleiben. Das gleiche gilt für die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Beklagten berechtigt seien, die Bretterwand für immer stehen zu lassen. . . .“